



Rostock, Schwerin, Stralsund, den 6. Februar 2014

Stellungnahme der Umweltverbände in Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf vom 02.12.2013 zur Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen und der Förderung des Ökologischen Landbaus in der neuen EU-Förderperiode

Der Entwurf der Landesregierung zur Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in der neuen Förderperiode beinhaltet gegenüber dem endenden Programm eine Vielzahl an Neuerungen und Änderungen. Erfreulicherweise berücksichtigen die Pläne zur Neuausrichtung auch einige Aspekte, auf die die Umweltverbände bereits im Verlauf der Förderperiode 2007 bis 2013 mehrfach hingewiesen haben. Auch wurden teilweise konkrete Vorschläge der Umweltverbände in die Planungen mit aufgenommen, wie z.B. die Erweiterung der Streifenmaßnahmen im Ackerbau zur Schaffung von vielfältigen Ackerlebensräumen¹.

Allerdings kann der derzeitige Entwurf zu den Agrarumweltmaßnahmen in der neuen Förderperiode bei weitem noch keine Zustimmung durch die Umweltverbände erhalten. Neben einschlägigen kritisch zu betrachtenden Aspekten erachten die Umweltverbände auch Abänderungen im Detail für erforderlich, um Umwelt- und Naturschutzbelange mit den Rahmenbedingungen der heutigen Landwirtschaft, aber auch mit der Landesstrategie zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in eine geeignete Balance zu bringen.

Die Stellungnahme bezieht sich daher auf folgende Punkte, auf die in den weiteren Ausführungen detailliert eingegangen wird:

1. Die notwendige Korrektur zum Finanzmitteleinsatz und die Schwerpunktsetzung innerhalb der einzelnen Maßnahmenbereiche, insbesondere bei den Grünland- und Ackerbaumaßnahmen
2. Zu ergänzende oder zu streichende Maßnahmenvarianten
3. Konkrete Vorschläge und zu ändernde Punkte für einzelne Zuwendungsbestimmungen
4. Steigerung der Maßnahmeneffizienz und Verbesserung des Umsetzungserfolges der Agrarumweltmaßnahmen durch die Einbindung einer begleitenden, naturschutzfachlichen Beratung.

¹ „Ackerlebensräume“ sind kleinere und größere Flächen auf oder an der Ackerfläche, die einer besonderen, extensiven Bewirtschaftung unterliegen. Sie dienen dazu, die Defizite in der Agrarlandschaft in Bezug auf den Schutz der biologischen Vielfalt und den Schutz vor Stoffeinträgen in Biotopen abzubauen. Sie leisten einen Beitrag, um unsere Offenlandschaft lebendiger zu gestalten.

Zudem wird im Rahmen dieser Stellungnahme in der Anlage I ein konkreter, mit dem Landesverband der Imker abgestimmter Vorschlag über die Zuwendungsbestimmungen und die Ausgestaltung der Fördersätze des neuen Blühflächenprogramms in Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt. Die Anlage II dieser Stellungnahme beinhaltet einen weiteren Vorschlag zu den Zuwendungsbestimmungen der Agrarumweltmaßnahme für den Obst- und Gemüsebau, Basisvariante II, Anwendung nützlingsfördernder Maßnahmen.

Die Umweltverbände verweisen auf den Umstand, dass die einzelnen angedachten Maßnahmen nicht abschließend beurteilt werden konnten, da die vollständigen Richtlinienentwürfe bisher noch nicht vorliegen. Die Umweltverbände bitten, diesen Umstand in Bezug auf die vorliegende Stellungnahme zu berücksichtigen und möchten mit dieser Stellungnahme einen wichtigen Beitrag für die weitere Konkretisierung der Agrarumweltmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern in der neuen Förderperiode leisten.

1. Förderung des Ökologischen Landbaus

Die Erhöhung der Prämiensätze für den Ökologischen Landbau wird von den Umweltverbänden begrüßt. Die Einführung einer Umstellungsprämie von zukünftig 210 €/ha für Acker- und Grünland wird von den Umweltverbände ebenso begrüßt wie die Erhöhung der Prämiensätze für den Anbau von ökologischem Obst- und Gemüse sowie für Dauerkulturen.

Eine weitere Erhöhung des Mindestviehbesatzes für ökologisch bewirtschaftetes Grünland von 0,3 GV/ha auf 0,5 GV/ha lehnen die Umweltverbände hingegen ab. Auch wenn hierbei der Ansatz verfolgt wird, Grünland besser in das Gesamtbetriebskonzept zu integrieren, lässt sich dieser Effekt aus Sicht der Umweltverbände nicht klar nachweisen. In M-V gibt es eine Vielzahl an Marktfruchtbetrieben, die über Grünland verfügen, für die jedoch die Integration einer Tierhaltung in das bestehende Betriebskonzept keinen Sinn ergibt. Die Erhöhung des Mindestviehbesatzes auf 0,5GV/ha wird nach Einschätzung der Umweltverbände letztendlich nicht zu einer besseren betrieblichen Integration des Grünlandes führen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass vieharme Marktfruchtbetriebe gegenüber Mutterkuhbetrieben benachteiligt werden. Zudem wird für umstellungswillige, viehlose Betriebe (Betriebe mit einem Viehbesatz von höchstens 0,2 GV/ha) eine zusätzliche Hürde geschaffen, die die Attraktivität der Umstellung auf den Ökologischen Landbau mindert.

Die Umweltverbände halten daher mindestens die Einführung folgender Ausnahmeregelungen zum Mindestviehbesatz für zwingend erforderlich:

1. Kein Mindestviehbesatz für Streuobstflächen
2. Kein Mindestviehbesatz für Vollerwerbsbetriebe, die nicht über mehr als 5 ha Grünland verfügen.
3. Kein Mindestviehbesatz für Betriebe, die den Grünlandaufwuchs von der Fläche entfernen und einer anderweitigen Nutzung als für die Tierfütterung oder Weidenutzung zuführen.

Hier lassen sich folgende Nutzungen des Aufwuchses identifizieren:

- Nutzung als Material zur innerbetrieblichen Biogasgewinnung.
- Nutzung als Mulch-/Düngematerial innerhalb der Fruchtfolge.
- Nutzung als Material, das der Kompostierung zugeführt wird.

Für alle beschriebenen Ausnahmeregelungen sollte mindestens eine jährliche Schnittnutzung obligatorisch sein.

2. Agrarumweltmaßnahmen im Bereich Grünland

Für die Agrarumweltmaßnahmen im Bereich der Grünlandbewirtschaftung sind für die neue Förderperiode bisher knapp 80 Mio. Euro eingeplant. Das entspricht in etwa dem Mitteleinsatz der Förderperiode 2007 bis 2013. Allerdings sollen die Mittel zukünftig auf zwei verschiedene Programme mit unterschiedlichen Varianten verteilt werden. Für das Programm zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung sollen zukünftig nur noch 10 Mio. Euro zur Verfügung stehen, obwohl dieses Programm im Hinblick auf die Umwelt- und Naturschutzleistungen, aber auch im Hinblick auf die Akzeptanz bei den Landbewirtschaftern, insgesamt als erfolgreich zu bewerten ist. Die mit dieser Maßnahme in MV belegte Fläche von aktuell über 50.000 ha soll damit in der neuen Förderperiode auf nur noch 6000 ha zu Gunsten deutlich geringwertiger Agrarumweltmaßnahmen im Grünland verringert werden. Die Umweltverbände kritisieren insbesondere die Basisvariante I innerhalb der AUM „extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“, die im Hinblick auf die Leistungen für den Umwelt- und Naturschutz in der vorgesehenen Gebietskulisse für die ehemalige Ausgleichszulage (AGZ), keine nennenswerten Anforderungen stellt. Es hat den Anschein, dass diese Maßnahme als direkter Ersatz für die umstrittene Ausgleichszulage vorgesehen ist. Die Umweltverbände lehnen daher diese „**als Agrarumweltmaßnahme getarnte Ausgleichszulage**“ entschieden ab (weitere Erläuterungen s. weiter unten).

In der Förderperiode 2007 bis 2013 betrug der Mitteleinsatz für die ehemalige Ausgleichszulage etwa 40 Mio. Euro. Die Umweltverbände fordern, diese Mittel zukünftig für die Agrarumweltmaßnahmen im Bereich des Grünlandes zusätzlich bereit zu stellen und die Basisvariante I der AUM „extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland“ zu streichen. Die Umweltverbände fordern folgende Mittelaufteilung und Gestaltung der Förderkulisse für die AUM im Grünland:

1. Anhebung des Mitteleinsatzes für die naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung von 10 Mio. Euro auf über das Niveau der Förderperiode 2007 bis 2013, jedoch mindestens 80 Mio. Euro. Dies ist für die Erreichung der festgelegten Ziele der Landesstrategie zur „Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern“ zwingend erforderlich. Eine Anpassung der Gebietskulisse aus naturschutzfachlichen Erwägungen ist sinnvoll. In weiten Teilen und im flächenmäßigen Umfang muss sie jedoch bestehen bleiben und darf für diese elementare Umwelt- und Naturschutzmaßnahme nicht auf 6000 Hektar reduziert werden!
2. Absenkung des vorgesehenen Mitteleinsatzes von 70 Mio. auf 40 Mio. Euro für die „Agrarumweltmaßnahme „extensive Grünlandbewirtschaftung auf Dauergrünland“. Der geringere Mitteleinsatz ergibt sich aus der Streichung der Basisvariante I (ehemalige Ausgleichszulage). Die Basisvariante II sollte nach Möglichkeit ohne Gebietskulissenbeschränkung angeboten werden, da der Rückgang von Wiesenbrütern wie bspw. der Feldlerche landesweit zu beobachten ist und sich nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt.

Erweiterung des Programms zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit einer ergebnisorientierten Honorierung für artenreiches Grünland

Das Programm zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen hat sich in der Förderperiode 2007 bis 2013 ausschließlich auf handlungsorientierte Maßnahmen beschränkt. Um artenreiches Grünland effektiver zu erhalten und zu fördern, sollten die Maßnahmen um eine ergebnisorientierte Honorierung für artenreiches Grünland erweitert werden. In einigen Bundesländern (z.B. Niedersachsen) hat sich dieser Ansatz mit Hilfe der sogenannten Kennartenmethode bereits bewährt und konnte einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung artenreicher Grünlandbestände leisten. Inzwischen liegen bereits auch wissenschaftliche Erkenntnisse zur Auswahl geeigneter Kennarten für Grünlandbestände in Mecklenburg-Vorpommern vor (FRIEMEL 2013), so dass die Einführung des ergebnisorientierten Maßnahmenansatzes zügig in die Förderrichtlinie mit aufgenommen werden könnte.

Maßnahme zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Basisvariante I:

Die Basisvariante I soll in der ehemaligen Gebietskulisse der Ausgleichszulage (AGZ) angeboten werden. Im Kern beschränkt sich diese Maßnahme lediglich auf den Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und auf den Verzicht von mineralischem Stickstoffdünger. Zudem sind im Rahmen der Vorgaben der GAK ein Mindestviehbesatz von 0,3 GV/ha und ein Höchstviehbesatz von 1,4 GV/ha vorgesehen. In der Summe werden diese Vorgaben von den Betrieben, die bisher die Ausgleichszulage von durchschnittlich 64 €/ha erhalten haben, bereits erfüllt und erbringen keinen erkennbaren Nutzen im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz. Die Grünlandflächen in den sogenannten benachteiligten Gebieten können im Rahmen der Basisvariante I weiterhin mit Flüssig- und Festmist gedüngt werden und leisten daher für eine Vielzahl viehhaltender Betriebe einen wertvollen Beitrag für die „Entsorgung“ von Flüssigmist. Die Basisvariante I ist daher nichts anderes als die Fortführung der umstrittenen Ausgleichszulage mit sogar verdoppeltem Fördersatz und lässt sich in dem beschriebenen Kontext nicht als wirkungsvolle Agrarumweltmaßnahme einordnen. Vor dem Hintergrund, dass für die Ausgleichszulage in der zugehörigen Gebietskulisse in M-V Mitnahmeeffekte nachgewiesen werden konnten und die AGZ nach den Vorgaben der EU-Kommission in M-V in der neuen Förderperiode abgeschafft bzw. die Gebietskulisse neu überarbeitet und verkleinert werden muss, lässt sich vermuten, dass die Basisvariante I offensichtlich dazu dienen soll, die Anforderungen der EU auszuhebeln.

Die Umweltverbände lehnen diese Maßnahme daher entschieden ab und stellen klar, dass Mitnahmeeffekte bei der Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden müssen! Zudem ist bei dieser Maßnahme kein erkennbarer zusätzlicher Nutzen für die Umwelt und den Erhalt der Kulturlandschaft zu erkennen.

Basisvariante II:

Die Umweltverbände begrüßen die Einführung dieser Maßnahmenvariante, die sich im Wesentlichen auf den Verzicht des Walzens, Schleppens und Striegeln im Frühjahr zum Schutz von Wiesenbrütern bezieht und bestimmte Zeiträume für die Nutzung und das Ausbringen von Wirtschaftsdünger sowie einen Höchstviehbesatz vorgibt. Aus Sicht der Umweltverbände werden diese Vorgaben einen

effektiven Beitrag zur Verbesserung der Lebensraumsituation insbesondere für Wiesenbrüter leisten können.

Insbesondere in den vergangenen zehn Jahren sind die Populationen der Wiesenbrüter im gesamten Bundesgebiet als auch in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend dramatisch zurückgegangen. Die Umweltverbände erachten es daher für erforderlich, diese Maßnahmenvariante ohne Gebietskulissenbeschränkung anzubieten. Zur Finanzierung dieser Maßnahmenvariante sollten die Gelder, die durch die Streichung der Basisvariante I frei werden, eingesetzt werden.

Zusatzbaustein für die Basisvarianten I (zu streichende Variante) und II

Gemäß GAK Rahmenplan können die Länder aus einem abgeschlossenen Katalog bis zu zwei Zusatzanforderungen ergänzend zu den Basisvarianten I und II festlegen, deren Einhaltung zusätzlich gefördert wird. Die Umweltverbände schlagen hier in der Reihenfolge folgende Priorisierung von drei möglichen Zusatzanforderungen in Kombination mit der Basisvariante II vor:

1. Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen
2. Ausschluss der intensiven Portionsweide
3. Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart z. B. mit Ziegen oder Schafen

3. Agrarumweltmaßnahmen im Bereich des Ackerbaus

Die Umweltverbände in Mecklenburg-Vorpommern haben bereits im August 2012 einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Maßnahmen im Bereich des Ackerbaus mit dem Konzept „vielfältige Ackerlebensräume“ vorgelegt. Der neue GAK-Rahmenplan sieht ebenfalls ein Angebot an unterschiedlichen Streifenvarianten zur Schaffung von Ackerlebensräumen vor, welches weitestgehend mit den Grundanliegen des von den Umweltverbänden gemachten Vorschlags übereinstimmt. Neben Blühstreifen soll ab 2015 in M-V erstmals auch die Anlage von Erosionsschutz- sowie Gewässerschutzstreifen gefördert werden, was die Umweltverbände grundsätzlich begrüßen.

Leider umfasst der Maßnahmenentwurf bisher keine Maßnahmenvariante zum gezielten Schutz von seltenen Ackerwildkräutern sowie zur Anlage von temporären Feldsaumstrukturen (Schonstreifen). Durch die ausbleibende Bodenbearbeitung könnte die letztgenannte Agrarumweltmaßnahme gleichzeitig auch als gezielte Maßnahme für den ackerseitigen Alleenschutz (Schutz des Wurzelbereichs von Alleebäumen) dienen. Wegen des Schattenwurfs durch die Alleebäume und der Kosten für Saatgut sind Blühstreifen für den ackerseitigen Alleenschutz weniger geeignet. Neben der Funktion als Grüne Infrastrukturen in der Agrarlandschaft, können Schonstreifen auch einen Beitrag zur Förderung der natürlich vorkommenden Vegetation und somit zum Erhalt der Artenvielfalt leisten.

Die Umweltverbände erachten folgende Streifenvarianten zur Einrichtung von vielfältigen Ackerlebensräumen für notwendig (hervorgehoben sind die bisher fehlenden Varianten):

- a) Anlage von ein- und mehrjährigen Blühstreifen/Blühflächen (bei mehrjährigen Blühflächen Verwendung von zertifiziertem Wildpflanzensaatgut).
- b) **Anlage von mehrjährigen Schonstreifen durch Selbstbegrünung** (hiermit wäre die Anlage von temporären Feldsäumen zum ackerseitigen Alleenschutz mit abgedeckt, wie auch in dem Brief an den Minister vom 28.11.2013 dargestellt).

- c) Anlage von Gewässerschonstreifen entlang von Gewässern durch Einsatz einer grasbetonten Saatmischung.
- d) **Ackerrandstreifen zum Ackerwildkrautschutz:** neben dem Auslassen des Herbizid- oder Striegeleinsatzes müssen auch Düngemaßnahmen ausgeschlossen werden. Zudem sollte die Einsaat der Hauptkultur in Dünnsaat oder mit doppeltem Saatreihenabstand erfolgen.

Fehlende Maßnahmen für den Segetalartenschutz !

In Mecklenburg-Vorpommern wurde in der Förderperiode 2007 bis 2013 mit viel Aufwand eine Förderkulisse zum Schutz von seltenen Ackerwildkräutern abgeleitet und im Jahr 2011 eine Agrarumweltmaßnahme zum Schutz von Ackerwildkräutern erstmals angeboten. Leider wurde diese Maßnahme nicht kontinuierlich weiterentwickelt, sondern nach nur zweijähriger Laufzeit ein Stopp für Neuanträge eingeleitet. Im Hinblick auf den Segetalartenschutz weisen die aktuellen Planungen ein erhebliches Defizit auf und es wurde in keiner Weise dieser wichtige Aspekt berücksichtigt! Dabei wurde in der Halbzeitbewertung zum EPLR in der Förderperiode 2007 bis 2013 durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI) auf einen Mangel an Maßnahmen zum Schutz seltener Segetalarten hingewiesen. Die Strategie zur Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern sieht ebenfalls ein erhöhtes Engagement für den Segetalartenschutz vor.

Die Umweltverbände fordern daher bei der Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen dem Segetalartenschutz in MV gemäß der Landestrategie zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt eine stärkere Beachtung beizumessen.

Korrektur der Schwerpunktsetzung und des Mitteleinsatzes zu Gunsten der höherwertigen Agrarumweltmaßnahmen im Ackerbau!

Anhand der Mittelzuweisung wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Agrarumweltmaßnahmen auf die Maßnahme „Vielfältige Fruchtfolge“ gelegt werden soll (geplanter Mitteleinsatz: 33 Mio. Euro). Die Umweltverbände lehnen diese Schwerpunktsetzung ab, da die Maßnahme einen geringeren Beitrag zu den Kernzielen des Umwelt- und Naturschutzes leistet. Die Fördermaßnahme zur Etablierung einer fünffeldrigen Fruchtfolge mit einem mindestens 10 %-igen Anbau von Leguminosen sollte allerdings auch nicht gestrichen werden. Im Bereich des Ackerbaus muss jedoch der Fokus auf den Maßnahmen zur Anlage vielfältiger Ackerlebensräume (Streifenmaßnahmen) liegen. Der Mitteleinsatz von 16 Mio. Euro ist damit deutlich zu niedrig angesetzt und sollte auf 33 Mio. Euro angehoben werden (Umkehrung der finanziellen Schwerpunktsetzung)!

- Die Agrarumweltmaßnahme „Vielfältige Fruchtfolge“ darf nicht den Maßnahmenschwerpunkt bilden.
- Der Mitteleinsatz für die Maßnahmen zur Anlage von Streifen in unterschiedlicher Ausprägung ist von 16 Mio. auf 33 Mio. Euro anzuheben.

Fördermaßnahme zur Anlage von ein- und mehrjährigen Blühstreifen (Blühstreifenprogramm)

Die Umweltverbände begrüßen die Einführung von ein- und mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen als Agrarumweltmaßnahme, jedoch sollten bei der Ausrichtung der beiden Blühstreifenvarianten neben der Abstufung der Prämienhöhe und der Auswahl geeigneter Saadmischungen (einjährig und mehrjährig) auch weitere Aspekte zur strukturellen Ausstattung der Blühstreifen Beachtung finden. Ein unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen als auch der einschlägig landwirtschaftlichen Aspekte und unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 erarbeiteter Richtlinienentwurf ist dieser Stellungnahme als Anlage I beigefügt. Der Entwurf wurde in Abstimmung mit dem Landesverband der Imker in Mecklenburg-Vorpommern von den Umweltverbänden ausgearbeitet.

Anlage von mehrjährigen Blühstreifen

Mehrjährige Blühstreifen bieten als Lebens- und Rückzugsraum sowie als Bewegungskorridor für Wildtiere gegenüber einjährigen Blühstreifen einen deutlich höheren Naturwert. Bei den Landwirten stoßen mehrjährige Blühstreifen allerdings wegen des höheren Aufwands bei der Standortwahl (Standorte mit Problemunkräutern müssen vermieden werden) und des höheren Aufwands bei der Wiederinkulturnahme nach Beendigung der Maßnahme allgemein auf geringeres Interesse. Dies bestätigen auch die Erfahrungen aus einigen Bundesländern wie z.B. Niedersachsen, das bereits seit der Förderperiode 2007 bis 2013 beide Blühstreifenvarianten anbietet. Um die Akzeptanz bei den Landwirten für mehrjährige Blühstreifen zu erhöhen, muss sich der Fördersatz gegenüber einjährigen Blühstreifen deutlich abheben.

Die beabsichtigte Streichung der Vorgabe, bei mehrjährigen Blühstreifen zertifiziertes Wildpflanzensaatgut (auch als Regiosaatgut oder als autochthones Saatgut bezeichnet) einzusetzen, ist aus Sicht der Umweltverbände nicht nachvollziehbar. Der Einsatz von zertifiziertem Wildpflanzensaatgut bietet entscheidende Vorteile und sollte aus folgenden Gründen für die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen in der neuen Förderperiode obligatorisch sein:

1. Nur zertifizierte Wildpflanzensaatmischungen können über einen mehrjährigen Zeitraum (mehr als zwei Jahre) einen ausreichenden Blühaspekt ohne wiederkehrende Nachsaat ausbilden.
2. Bei der Verwendung von nicht zertifiziertem Wildpflanzensaatgut besteht die hohe Gefahr der Florenverfälschung, da herkömmliche Saadmischungen vielfach auch Wildpflanzenkomponenten mit unbekannter Herkunft beinhalten.
3. An die Blütenvielfalt von heimischen Wildpflanzen sind wildlebende Insekten besser angepasst als an die Blüten von Kulturpflanzen.
4. Durch den Einsatz von zertifiziertem Wildpflanzensaatgut besteht die Möglichkeit, auf artenarmen Standorten die Artenvielfalt wieder zu erhöhen.
5. Auf dem Saatgutmarkt gibt es bereits Anbieter die Wildpflanzensaatgut nach den Bedingungen des Zertifizierungssystems RegioZert[®] und dem Zertifizierungssystem des Verbands der deutschen Wildpflanzenzüchter (VWW) produzieren. Die Umweltverbände haben bereits im Jahr 2011 eine Übersicht über Saatgutanbieter für autochthones Saatgut (siehe Anhang) sowie eine Übersicht über geeignete Saadmischungen für MV veröffentlicht.
6. Wildpflanzensaatgut wird teilweise bereits von Landwirten in M-V gewonnen.

Fördermaßnahme Anlage von Gewässer und Erosionsschutzstreifen

Die Förderung von Gewässerrand- und Erosionsschutzstreifen wird von den Umweltverbänden begrüßt, da sie eine sehr wichtige Umweltschutzmaßnahme im Bereich des Ackerbaus darstellt und einen Beitrag zur Schaffung vielfältiger Ackerlebensräume leisten kann. Wie insgesamt für alle Maßnahmen zur Anlage von vielfältigen Ackerlebensräumen ist der geplante Mitteleinsatz von etwa 6 Mio. Euro deutlich zu niedrig angesetzt. Es wird vorgeschlagen, diese Agrarumweltmaßnahme nicht auf eine bestimmte Gebietskulisse zu beschränken.

Aus Sicht der Umweltverbände müssen bei der Ausgestaltung der Richtlinie folgende umwelt- und naturschutzrelevante Aspekte berücksichtigt werden:

1. Die eingesetzte Saatmischung darf nicht nur Gräser enthalten, sondern muss auch einen Blühaspekt bieten. Daher wird die Vorgabe empfohlen, dass die Saatmischung einen Anteil an Blütenpflanzen von mindestens 30 % bezogen auf das Gesamtgewicht enthalten muss.
2. Es muss sichergestellt werden, dass die Empfehlungen des Bundesnaturschutzgesetzes beachtet werden und eine Florenverfälschung durch den Einsatz ungeeigneter Saatmischungen in der freien Landschaft ausgeschlossen wird.
3. Im Hinblick auf den Schutz wildlebender Tiere (bspw. Amphibien, Feldvögel), die diese Streifen als Rückzugsraum oder als Brutplatz nutzen und sich dort aufhalten, müssen geeignete Bearbeitungs- und Nutzungszeiträume festgelegt werden.
4. Die Nutzung des Aufwuchsmaterials sollte grundsätzlich erlaubt sein. Eine obligatorische Nutzung sollte allerdings nicht vorgeschrieben werden.
5. Wird eine Pflegemaßnahme durchgeführt, muss der Aufwuchs von der Fläche entfernt werden. Zudem sind bestimmte Zeiträume für die Durchführung der Pflege einzuhalten.
6. Der Streifen wird während des Verpflichtungszeitraums dauerhaft angelegt und darf jährlich nicht auf einer anderen Ackerfläche des Betriebes angelegt werden

Fördermaßnahme Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

Die Einführung der Agrarumweltmaßnahme vielfältige Kulturen im Ackerbau wird von den Umweltverbänden grundsätzlich begrüßt, auch wenn diese Maßnahme nicht vordergründig die Förderung der biologischen Vielfalt und die Einrichtung von Lebens- und Rückzugsräumen in der in weiten Teilen ausgeräumten Agrarlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns adressiert. Wie bereits dargestellt darf diese Agrarumweltmaßnahme nicht den Schwerpunkt der Agrarumweltmaßnahmen im Bereich des Ackerbaus bilden. Daher fordern die Umweltverbände den Mitteleinsatz für diese Maßnahme auf 16 Mio. Euro zugunsten der Maßnahmen für die Anlage vielfältiger Ackerlebensräume (Blühstreifen, Gewässerrandstreifen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen und Erosionsschutzstreifen) abzusenden.

Da der detaillierte Richtlinienentwurf den Umweltverbänden noch nicht vorgelegt wurde, kann auch noch keine abschließende Bewertung dieser angedachten Agrarumweltmaßnahme vorgenommen werden. Aus der Sicht der Umweltverbände sind zunächst folgende Aspekte bei der Ausgestaltung dieser Maßnahme entscheidend:

1. Anzahl der Fruchtfolgefelder (fünf Fruchtfolgefelder sind ein guter erster Schritt).

2. Die obligatorische Vorgabe des Anbaus von Eiweißpflanzen insbesondere von grobkörnigen Leguminosen.
3. Der Anbau von Mischkulturen bestehend aus grobkörnigen Leguminosen in Kombination mit anderen Körner- und Ölfrüchten wie z.B. Gemenge bestehend aus Gerste/ Futtererbse oder bspw. Lupine/Hafer/Leindotter muss zulässig und als Anbaufläche für den zu erbringenden Leguminosenanteil in der Fruchtfolge in vollem Umfang anrechenbar sein.
4. Für Betriebe, die Klee- und Luzernegras anbauen, darf der maximale Anteil dieser beiden Hauptkulturen einen Anteil von 35 % umfassen (Erhöhung von 30 auf 35 %).
5. Seltene Kulturarten (z.B. Emmer) und alte Sorten müssen als alternative Kulturpflanzen aufgenommen werden.

Fördermaßnahmen im Bereich des Gewässer- und Bodenschutzes

Fördermaßnahme Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland und in Galeriewald

Die Aufnahme dieser Fördermaßnahme wird von den Umweltverbänden grundsätzlich befürwortet, da sie verschiedene positive Synergieeffekte im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität, den Wiesenbrüterschutz, den Bodenschutz, den Hochwasserschutz und nicht zuletzt für den Klimaschutz leisten kann.

Die alternative Umwandlung von Ackerflächen zur Anlage von Galeriewäldern wird von den Umweltverbänden ebenfalls begrüßt. Allerdings darf diese Alternative nicht die Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP's) beinhalten. **Die Umweltverbände lehnen eine derartige Investitionsförderung über Agrarumweltmaßnahmen, die die Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes zum Ziel hat, ab.** Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Förderung von KUP's bereits als Fördertatbestand für die zukünftige Diversifizierungsrichtlinie vorgesehen ist.

Fördermaßnahme zur Anlage von Drainteichen und des Drainmanagement

Die vorgesehene Förderung von Drainteichen und Drainmanagement wird von den Umweltverbänden kritisch gesehen. Die Umweltverbände begrüßen zwar, dass mit dieser Maßnahme die Landesregierung die Thematik der diffusen Nährstoffeinträge in oberflächennahe Gewässer verstärkt aufgreift, jedoch ist nicht ersichtlich, inwieweit eine breit verteilte Wirkung von dieser nur punktuell wirksamen Maßnahme ausgehen kann. Wegen der relativ hohen Investitionskosten für die Anlage von Drainteichen, lässt sich diese Maßnahme nur in sehr begrenzten Umfang umsetzen. Nach Auffassung der Umweltverbände lassen sich die diffusen Nährstoffeinträge nur durch die Herabsetzung des Düngenniveaus in der Landwirtschaft erfolgreich eindämmen, wie dies z.B. im Ökologischen Landbau praktiziert wird. Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel ist daher zu überlegen, ob die ausschließlich aus der Umschichtung von Säule I in Säule II stammenden Gelder, auf andere für den Natur- und Umweltschutz wirksamere Maßnahmen verteilt werden. Hier ist insbesondere die Maßnahme zur naturschutzgerechten Grünlandnutzung oder die von den Umweltverbänden vorgeschlagene und zu ergänzende Variante zur Anlage strukturierter Blühstreifen anzuführen (siehe Anlage I).

4. Agrarumweltmaßnahmen für den Obst- und Gemüsebau

Die Umweltverbände lehnen die Fortführung der bisherigen Maßnahme zur Integrierten Produktion von Obst- und Gemüse, wie sie in der endenden Förderperiode angeboten wurde, ab und begrüßen daher die Neuausrichtung dieser Agrarumweltmaßnahme. Eine abschließende Bewertung der beiden

angedachten Maßnahmenvarianten kann zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme jedoch nicht vorgenommen werden, da ein detaillierter Entwurf für die Richtlinien bisher noch nicht vorgelegt wurde.

Basisvariante I: Förderung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes

Aus Sicht der Umweltverbände wird diese Basisvariante insgesamt sehr kritisch gesehen, da sie sich nur auf den Pflanzenschutz bezieht und grundsätzlich keinen vollständigen Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel vorsieht. Diese Maßnahmenvariante ist daher auch nur an konventionell wirtschaftende Betriebe adressiert. Den einzigen Vorteil, den die Umweltverbände in dieser Maßnahme sehen, ist, dass konventionell wirtschaftende Betriebe im Hinblick auf eine mögliche Umstellung auf ein ökologisches Produktionsverfahren an Alternativen zu herkömmlichen, umweltschädlichen Pflanzenschutzverfahren herangeführt werden. Die Basisvariante I darf wegen des gering einzuschätzenden Umwelteffekts nicht den Schwerpunkt der Agrarumweltmaßnahme für den Obst- und Gemüsebau bilden und muss allenfalls mit einem sehr niedrigen Fördersatz je Hektar ausgestattet werden.

Basisvariante II: Anwendung nützlingsfördernder Maßnahmen

Die Basisvariante II muss aus Sicht der Umweltverbände den Schwerpunkt einnehmen, da hier der Ansatz verfolgt wird, gezielt kleine Struktur- und Landschaftselemente zur naturnahen Gestaltung von Obst- und Gemüsebaubetrieben anzulegen. Diese Basisvariante muss daher, wie in dem Entwurf des Landwirtschaftsministeriums vom 02.12.2013 bereits vorgesehen, auch von Öko-Betrieben beantragt werden können bzw. mit der Ökolandbauprämie kombinierbar sein. In der Anlage II zu dieser Stellungnahme sind die einzelnen Förderkriterien, die aus Sicht der Umweltverbände die Basisvariante II umfassen sollte, dargestellt. Die Maßnahme muss sich auf folgende Inhalte beziehen:

- Der Betrieb verpflichtet sich auf 5 % der Obst-, Gemüse- oder Dauerkulturfläche Blüh- und Schonstreifen während des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren anzulegen.
- Auf den Blüh- und Schonstreifen dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Während des Verpflichtungszeitraums neu geschaffene, dauerhafte Strukturelemente wie Hecken oder Feuchtbiotop (dauerhafte Blänken, Teiche, Grabentaschen etc.) können im Rahmen dieser Maßnahme als „Naturvorrangfläche“ angerechnet werden.
- Zudem verpflichtet sich der Betrieb zur Anlage von Lesesteinhaufen, Sitzkrücken und Nistkästen (diese Maßnahme wurde bereits von den Obst- und Gemüsebaubetrieben in der endenden Förderperiode umgesetzt).

5. Umwelt- und Naturschutzberatung zu Agrarumweltmaßnahmen

Für die neue Förderperiode nimmt die Förderung von Maßnahmen zum Wissenstransfer und der Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben einen Förderschwerpunkt ein. Die EU-Verordnung mit den Bestimmungen für den ELER-Fonds sieht im Artikel 15 explizit die Möglichkeit vor, die Förderung von Beratungsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe an den Herausforderungen zum Klimawandel, zur Nachhaltigkeit, zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und zum Schutz der Biologischen Vielfalt auszurichten. In Mecklenburg-Vorpommern soll der Schwerpunkt der

Beratungsförderung daher auf den Ökologischen Landbau, auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einhaltung der WRRL sowie zum Naturschutz gelegt werden.

Die Umweltverbände schlagen für die neue EU-Förderperiode vor, die Naturschutzberatung mit den Agrarumweltmaßnahmen zu verknüpfen, um die Effizienz der Maßnahmen zu verbessern, Fehler bei der Maßnahmenumsetzung zu reduzieren und um den Inhalt und die Ziele der AUM den Landwirten vor Ort zu vermitteln. Die Verknüpfung kann aus Sicht der Umweltverbände am besten über ein Anreizsystem erreicht werden. Um den Landwirten einen Anreiz für die Inanspruchnahme einer Naturschutzberatung zu bieten, sollten die Fördersätze für Agrarumweltmaßnahmen, die fachlich durch die Beratung begleitet werden, um 50 bis 100 Euro/ ha und Jahr höher liegen. Die Umweltverbände haben hierzu am Beispiel der AUM Anlage von Blühstreifen und Blühflächen in der neuen Förderperiode einen konkreten Vorschlag für die Ausgestaltung der Prämiensätze erarbeitet.

Um eine fachlich gute Beratungsqualität sicherzustellen, sollten die Beratungen nur von qualifizierten Naturschutzberatern durchgeführt werden. Als anerkannte Berater sollten auch speziell geschulte Imker für die Beratung zum Blühstreifenprogramm mit einbezogen werden, die die Beratungsförderung ebenfalls in Anspruch nehmen können.

Arne Bilau

Sprecher der Umweltverbände im Begleitausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Kontakt:

Tel.: 0381-4902403

Mobil: 0176-41201816

Quellen:

FRIEMEL, JULIANE 2013: Methoden zur naturschutzfachlichen Bewertung von Grünland in Mecklenburg-Vorpommern, Diplomarbeit, Universität Greifswald, Mai 2013.

Landesstrategie zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, November 2012, ISBN 978-3-9808263-4-1

Anhang:

Übersicht von Saatgutaniern für zertifiziertes Wildpflanzensaatgut (Auswahl)

Appels Wilde Samen GmbH Brandschneise 2 64295 Darmstadt Vertrieb 06151 / 92 92 -13 Fax 06151 / 92 92 - 10 samen[@]appelswilde.de labor[@]appelswilde.de www.appelswilde.de	LPV Dummersdorfer Ufer Resebergweg 11 23569 Lübeck Tel: 0451-301705 lpv@dummersdorfer-ufer.de
Rieger-Hofmann GmbH In den Wildblumen 7 74572 Blaufelden-Raboldshausen Tel.: 07952-921889-0 Fax: 07952-921889-99 info@rieger-hofmann.de www.rieger-hofmann.de	Wildsamen-Insel 17268 Temmen-Ringenwalde Tel: 039881-49899 Fax: 039881-49899 Mobil: 0174-6269600 post@wildsamen-insel.de www.wildsamen-insel.de
UDLOFF Feldsaaten GmbH Sereetzer Feld 8 23611 Sereetz Tel. 0451 / 3 98 76-0 Fax: 0451 / 39 24 63 info@rudloff.de	Saaten-Zeller GmbH & Co. KG Erftalstraße 6 63928 Eichenbühl-Riedern Tel. 09378-530 Fax. -699 Email: info@saaten-zeller.de Homepage: www.saaten-zeller.de
Feldsaaten Freudenberger Magdeburger Straße 2 D - 47800 Krefeld Tel.: +49 (0)2151.4417 - 0 Fax: +49 (0)2151.44 17 - 433 info@freudenberger.net	Matthias Stolle Saalestrasse 5 D-06118 Halle Tel. 0345 - 5 22 93 03 Fax 0345 - 5 22 82 54 e-mail: stolle@saale-saaten.de

Anlage I: Vorschlag zur Ausgestaltung Richtlinie für das Blühstreifenprogramm in M-V ab 2015

B1 einjährige Blühstreifen

B1 einjähriger Blühstreifen (Basisvariante 1)

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anlage und Pflege von einjährigen Blühstreifen oder Blühflächen.

Höhe der Zuwendung

- A) Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 430 EUR je ha.
- B) Bei Beteiligung des örtlichen Imkers oder bei Beteiligung einer anerkannten naturschutzfachlichen Begleitung werden 100 EUR je ha gewährt.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Maßnahmenbestimmungen

- Es sind jährlich auf Ackerflächen des Betriebes
 - Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und maximal 30 Metern oder Blühflächen mit einer Größe von maximal 2 Hektar anzulegen.
 - Maximal werden 5 ha Blühstreifen- oder Blühfläche je Antragsteller gefördert
- Blühstreifen bzw. Blühflächen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.
- Blühstreifen bzw. Blühflächen sind jährlich bis zum 15. April mit einer standortangepassten Saatgutmischung (**siehe Anlage XX**) zu bestellen, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die wildlebenden Insekten, Honigbienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 15. Mai verlängert werden.
- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatmischung ist zu dokumentieren, Zukaufbelege für die Saatmischungen sind vorzuhalten.
- Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.
- Der Aufwuchs der Blühstreifen bzw. Blühflächen darf nicht genutzt werden.
- Auf den Blühflächen ist bis mindestens 15. Februar des Folgejahres eine Winterruhe einzuhalten. Die Flächen dürfen erst ab dem 15. Februar beseitigt werden.
- Für eine Förderung nach Buchstabe B ist mittels gesondertem Formblatt bis zum 15.5. des Jahres nachzuweisen, dass eine durch einen Imker oder eine anerkannte naturschutzfachliche Begleitung vorgegebene Saatmischung auf allen Blühstreifen bzw. Blühflächen verwendet wurde.

B1 Struktureicher Blühstreifen (Variante 2)

Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf der Variante 1 wird eine Förderung für die zusätzliche Strukturierung der Blühstreifen und Blühflächen gewährt.

Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt zusätzlich 220 EUR je ha.
- An der Maßnahme kann nur mit Beteiligung einer anerkannten naturschutzfachlichen Begleitung und bei konkreter Festlegung der Flächenlage teilgenommen werden.
- Die maximale Förderhöhe für die Anlage Strukturierter Blühstreifen beträgt 750 EUR je ha und Jahr.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Maßnahmenbestimmungen

Ergänzend zur Variante 1 sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist auf 30 bis 50% der betreffenden Blühstreifenfläche eine Selbstbegrünung zuzulassen. Auf den festgelegten Teilflächen ist die Bodenbearbeitung und Einsaat untersagt.
- Auf der Restfläche ist die Einsaat einer Blümmischung gemäß den Bestimmungen der Variante 1 durchzuführen.

B2 mehrjährige Blühstreifen

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen.

Höhe der Zuwendung

- A) Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 460 EUR je ha.
- B) Bei Beteiligung des örtlichen Imkers oder bei Beteiligung einer anerkannten naturschutzfachlichen Begleitung werden 100 EUR je ha gewährt.
- Die maximale Förderhöhe für die Anlage mehrjähriger Blühstreifen beträgt 580 EUR je ha und Jahr.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Auf Ackerflächen des Betriebes sind mehrjährige Blühstreifen anzulegen.
 - Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 Metern und maximal 30 Metern oder
 - Blühflächen mit einer Größe von maximal 2 Hektar
 - Maximal werden 5 ha Blühstreifen- oder Blühfläche je Antragsteller gefördert
- Blühstreifen bzw. Blühflächen sind bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung (**siehe Anlage XX**) zu bestellen, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Wildinsekten, Honigbienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten.
- Die Mischung muss zu mindestens 70% des Gewichtsanteils gebietsspezifisches Saatgut von Wildpflanzen enthalten. Dieses Saatgut darf nur bei zertifizierten Anbietern (RegioZert® und nach VWW) bezogen werden (**siehe Anlage XX**).
- Die Zukaufbelege für die Saatmischungen sind der Bewilligungsbehörde bis zum 15.5. des ersten Verpflichtungsjahres in Kopie vorzulegen.
- Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden. Die Neuaussaat ist der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen.
- Die Nachsaat kann mit einer Kultursaaten-Blühmischung gemäß **Anlage XX** vorgenommen werden.
- Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.
- Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist eine jährliche Pflege auf max. 30 v. H. der Fläche jedes Blühstreifens bzw. jeder Blühfläche durch Mähen, Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses zulässig (keine zwingende Vorgabe).
- Der Aufwuchs darf genutzt werden.
- Pflegemaßnahmen dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 1. September durchgeführt werden.
- Die Blühstreifen bzw. Blühflächen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

Anlage II: Zuwendungsbestimmungen der Basisvariante II, Anwendung nützlingsfördernder Maßnahmen

Grundanforderungen:

- Der Betrieb verpflichtet sich auf 5 % der Obst-, Gemüse- oder Dauerkulturfläche Blühstreifen und Schonstreifen während des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren anzulegen. Auf den Blüh- und Schonstreifen dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Die Betriebe können während des Verpflichtungszeitraums die Fläche für neu geschaffene, dauerhafte Strukturelemente, wie mehrreihige Mischhecken bestehend aus verschiedenen Gehölzarten, Feuchtbiotopen (dauerhafte Blänken, Teiche, Grabentaschen) anrechnen lassen.
- Zudem verpflichtet sich der Betrieb zur Anlage von Lesesteinhaufen, Sitzkrücken und Nistkästen (diese Maßnahme wird bereits von den Obst- und Gemüsebaubetrieben umgesetzt)

1) Anlage von Schonstreifen

- Auf dem Schonstreifen wird während der Vegetationsperiode auf jegliche Bodenbearbeitung, Bestellung und Pflege (Mulchen und Mähen, Schleppen) verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen.
- Die Schonstreifen werden mindestens für die Dauer der jeweiligen Vegetationsperiode nicht bewirtschaftet.
- Die Mindestbreite beträgt 3 m. Die maximale Breite darf 12 m nicht überschreiten
- Der Umfang der angelegten Schonstreifenfläche darf insgesamt 2 % der Betriebsfläche (Obstbaufläche, Gemüsebaufläche oder der Dauerkulturfläche) nicht überschreiten.
- Diese Schonstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, werden Abweichungen von der Anlage in Streifen zugelassen.

2) Anlage von ein- und mehrjährigen Blühstreifen

2a) Anlage von einjährigen Blühstreifen

- Anlage von einjährigen Blühstreifen mit Mischungen aus verschiedenem standortangepasstem Saatgut gemäß den Kriterien nach Anlage 1a, mit denen blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- Die Blühstreifen werden mindestens für die Dauer der jeweiligen Vegetationsperiode nicht bewirtschaftet und dürfen erst im Folgejahr umgebrochen werden (Stehenlassen über die Wintermonate).

- Die Mindestbreite umfasst 1 m (geringe Mindestbreite da es auch das Ziel sein sollte, die Blühstreifen auch zwischen einzelnen Gemüsekulturen zu etablieren, als nützlingsfördernde Maßnahme).
- Die maximale Breite der Streifen beträgt 12 m
- Der Umfang der angelegten einjährigen Blühstreifenfläche darf insgesamt 2% der Betriebsfläche (Obstbaufläche, Gemüsebaufläche oder der Dauerkulturfläche) nicht überschreiten.

2b): Anlage von mehrjährigen Blühstreifen

- Anlage von mehrjährigen Blühstreifen mit Mischungen aus verschiedenem standortangepasstem Saatgut (zertifiziertes Wildpflanzensaatgut) gemäß den Kriterien nach Anhang XX, mit denen blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- Die Mindestbreite umfasst 3 m.
- Die maximale Breite der Streifen beträgt 12 m.
- Der Mindestumfang der angelegten mehrjährigen Blühstreifenfläche darf insgesamt 1 % der Betriebsfläche (Obstbaufläche, Gemüsebaufläche oder der Dauerkulturfläche) nicht unterschreiten.
- Der Betrieb kann auf 5 % der Betriebsfläche mehrjährige Blühstreifen anlegen. (Anmerkung: Diese Blühstreifenvariante ist die hochwertigste Maßnahme.)

3) Errichtung von Nisthilfen für Vögel und Insekten, Aufstellen von Sitzkrücken sowie Anlage von Steinhaufen

- Diese Maßnahme könnte aus der alten RL übernommen werden. Von der Priorität her sind die Maßnahmen unter Ziffer 3 nicht so bedeutend wie die unter Ziffer 1 und 2.

Förderhöhe

Wegen des im Vergleich zu den AUM im Bereich des Ackerbaus deutlich höheren Aufwandes und der Beachtung von verschiedenen Maßnahmen ist eine Förderhöhe für die Basisvariante II von 700 € bezogen auf die tatsächliche Fläche, die entsprechend der Ziffern 1, 2 und 3 eingerichtet wird, gerechtfertigt.